

des Großmachtchauvinismus stehenden Pläne der Monopole mit Bürgern oder gesellschaftlichen Institutionen der DDR Gespräche über die Sicherung der Demokratie und die Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens führen, verstoßen damit nicht gegen das Grundgesetz. Sie erfüllen ganz im Gegenteil die ihnen durch die Präambel des Grundgesetzes übertragene Pflicht. Nur unter völliger Verdrehung der Tatsachen kann ein Gericht zu dem Schluß kommen, die Pflege solcher Kontakte sei eine landesverräterische Verhaltensweise. Dieses Gericht mag den Kautschukbegriff „Aufnahme von Beziehungen“ ausdehnen, so weit es will; wenn es — was die westdeutsche Justiz ständig von sich behauptet — nach dem Grundsatz der objektiven Wahrheitsforschung verfährt, dann müßte es spätestens bei der Prüfung solcher Tatbestandsmerkmale des § 100 d Abs. 1, wie Herbeiführung eines „bewaffneten Unternehmens“ oder Förderung von „Zwangsmaßregeln“, feststellen, daß keine Institution der DDR beabsichtigt, in dieser Weise zu verfahren. Dementsprechend muß es auch das Vorliegen einer „landesverräterischen Absicht“ verneinen. Die spezielle subjektive Zielsetzung des Angeklagten kann nur aus dem objektiven Geschehen hergeleitet werden. Dieses Geschehen steht — wie oben skizziert — in völligem Einklang mit dem Grundgesetz, ist daher nicht objektiv tatbestandsmäßig, so daß auch keine „landesverräterische Absicht“ angenommen werden kann.

Nicht anders ist es um den Nachweis der subjektiven Zielsetzung nach § 100 d Abs. 2 bestellt, die sich u. a. auf die Beseitigung eines „der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze“ erstrecken muß. Als solche Grundsätze werden z. B. genannt: die Volkssouveränität, die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung usw. Es sei am Rande erwähnt, daß im Entwurf des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes die wichtigsten Grundrechte aufgezählt waren. Sie wurden jedoch gestrichen, weil die herrschenden Kreise befürchteten, manche Richter könnten hier zur Feststellung der Übereinstimmung der Handlungen angeklagter Arbeiterfunktionäre mit den Grundrechten gelangen. Ate Regierungsvertreter kleidete Schafheutle diese Befürchtungen in die Feststellung: „Wenn man die Grundrechte zu strafrechtlich geschützten Verfassungsgrundsätzen erklärt, sei das Gesetz nicht praktikabel genug und für den Richter zu einengend“⁷. An die Stelle der Grundrechte traten die oben genannten Grundsätze. Da sich der imperialistische Gesetzgeber offenbar darüber im klaren war, daß die Handlungen der fortschrittlichen Kräfte nur unter großen Schwierigkeiten in Angriffe gegen diese Grundsätze umgedeutet werden können, führte er als Ziff. 6 des § 88 Abs. 2 StGB den Grundsatz des „Ausschlusses jeder Gewalt- und Willkürherrschaft“ ein. Dazu schrieb die „Frankfurter Rundschau“: „Gewalt und Willkür — was für Kautschukbegriffe und welche Gefahren des Mißbrauchs gegen eine lästige demokratische Opposition!“⁸ Dieser Hinweis traf den Kern der Sache. Es bleibt nur noch hinzuzufügen, daß der Gesetzgeber solche Begriffe einfügte, um den Richtern die Möglichkeit weitgehender „Wertausfüllung“ nach nazistischem Muster zu geben. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, erklärte Schafheutle, daß derjenige in staatsgefährdender Absicht handle, der die Errichtung einer Herrschaft „kommunistischer Prägung“ anstrebe⁹. Damit sollten die Richter veranlaßt werden, sich an der antikommunistischen Propaganda zu orientieren und insbesondere die terroristische Rechtsprechung des Reichsgerichts nachzuahmen, wonach alle von den Kommunisten verfolgten Bestrebungen angeblich auf die Errichtung der Diktatur einiger Funktionäre gerichtet seien. In ähnlicher Weise gehen verschiedene Kommentare vor. Im „Leipziger Kommentar“ heißt es z. B., daß die „Anhängerschaft zu einer Umsturzorganisation oder ein Handeln in deren Interesse“ für das Vorliegen der

staatsgefährdenden Absicht „einen Anhalt bieten“ können^{10 11}. Nach dem Vorbild des faschistischen Reichsgerichts soll also jene Absicht allein schon aus dem Sympathisieren mit einer Organisation hergeleitet werden, die — das ist zwischen den Zeilen zu lesen — reale demokratische Ziele verfolgt. Das aber ist eine Anstiftung zur willkürlichen Deutung des Sachverhalts, eine Anstiftung zur Praxis des Unterschiebens einer grundgesetzwidrigen Tätigkeit und damit der Unterstellung einer „staatsgefährdenden Absicht“. Gerade das ist eine Auswirkung der Politik, die Adenauer im Interesse vor allem der Rüstungskonzerne betreibt: wer nicht einverstanden ist mit der „Demokratie“ für die Monopolisten, wer ein Gegner ihrer Volksmordpläne ist, der wird als „Staatsfeind“ behandelt. Seine Gesinnung ist eine für die Sicherung der militärischen Aufmarschbasis gefährliche Einstellung, die unterdrückt werden muß.

III

Die zuvor skizzierte „rechts“politische Linie findet in der Anklage gegen Dr. Agartz ihren besonderen Ausdruck. Seine Forderungen nach einer einheitlichen und konsequenten Arbeiterpolitik fanden großen Anklang in der Mitgliedschaft der SPD und des DGB. Welche Bedeutung die herrschenden Kreise diesem Umstand beimessen, geht daraus hervor, daß die Anklage nicht auf eine Vorschrift des Staatsgefährdungsabschnitts gestützt wurde. Agartz soll vielmehr zum direkten Landesverräter gestempelt werden. Darin liegt ein erhöhter Grad der Diskriminierung in den Augen der Bevölkerung.

Die Tatsache, daß Dr. Agartz die WISO herausgegeben hat, wird in der Anklage als Förderung der „Bestrebungen des FDGB bzw. der SED“ angesehen, die angeblich darauf gerichtet seien, „den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen und die in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder zu untergraben“. In welcher Form die Anklageverfasser diese Bestrebungen umreißen, zeigt sich an folgenden Formulierungen. FDGB und SED vertreten zur Frage der Wiedervereinigung den Standpunkt, nur mit der DDR „lasse sich eine friedliche und demokratische Regelung durchführen“¹². Diese Auffassung vertritt auch Dr. Agartz. Die Bundesanwaltschaft macht sich indessen nicht die Mühe darzulegen, worin denn die Verfassungsfeindlichkeit obiger Auffassung zu erblicken sei. Sie beläßt es bei dieser Behauptung und schlägt zudem an anderer Stelle ihrer eigenen Konstruktion ins Gesicht, wenn sie ausführt, daß nirgends gesagt werde, ob nach einer „ökonomisch-politischen Machtverschiebung die Ordnung des Grundgesetzes Geltung haben soll“¹². Vom Juristischen her ist die Feststellung, daß eine Handlung geeignet war, die Prinzipien des Grundgesetzes außer Geltung zu setzen oder in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen, das ausschlaggebende Kriterium für die Subsumtion unter eine Staatsschutzvorschrift. Wenn die Bundesanwaltschaft aber selbst sagen muß, daß weder in DDR-Veröffentlichungen noch in den von Dr. Agartz veröffentlichten Arbeiten von der Beseitigung der grundgesetzmäßigen Ordnung (Grundrechte, Prinzip der Volkssouveränität usw.) die Rede ist, dann ist dem Verfahren von vornherein jeder juristische Boden entzogen.

Um diesen Eindruck zu verwischen, wird in der Anklage erneut zur Diffamierung sozialistischen Gedankenguts gegriffen. Vor allem wird in den Vordergrund gestellt, daß Dr. Agartz in der WISO einen „konsequenten Marxismus“ vertreten und eine dementsprechende Einschätzung der Bundesrepublik als Klassenstaat gegeben habe¹³. Davon ausgehend wird ihm vorgeworfen, z. B. folgende Gedankengänge propagiert zu haben: „Werden die Lohnarbeiter begreifen, daß im Kapitalismus weder gleiches Recht, gleiche gesellschaftliche Wertung noch Demokratie möglich

⁷ zitiert bei Furmanns, Sicherung der staatsbürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten, „Die Justiz“ 1953, S. 200.

⁸ „Frankfurter Rundschau“ vom 11. Juli 1951.

⁹ Schafheutle, Das Strafrechtsänderungsgesetz, „Juristenzeitung“ 1952, S. 614.

¹⁰ Leipziger Kommentar zum StGB, 7. neu bearb. Aufl. 1954 (8. Aufl. 1956), Anm. 5a zu § 88.

¹¹ Anklage, S. 29.

¹² a. a. O., S. 37.

¹³ a. a. O., S. 34 ff.